GELTUNGSBEREICH 1

Nutzungsschablonen

GEBIETSBEREICH	GEBIETSBEREICH
A1	**B**
ART D. B. N. / GESCHOSSE: GE II-V	ART D. B. N. / GESCHOSSE: GE III
GRZ MAX: 0,60	GRZ MAX: 0,80
GESCHOSSFLÄCHE MAX: 43.600 m²	GESCHOSSFLÄCHE MAX: 3.500 m²
BAUWEISE: a.	BAUWEISE: g.

GELTUNGSBEREICH 2

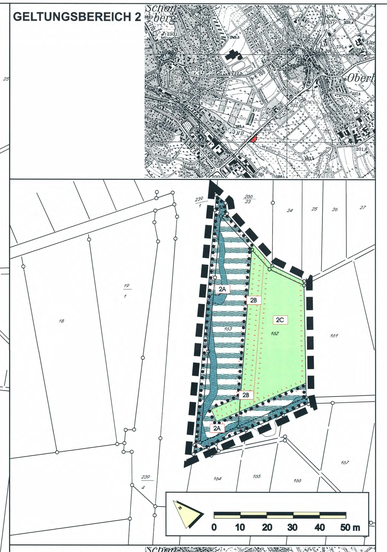

GELTUNGSBEREICH 3

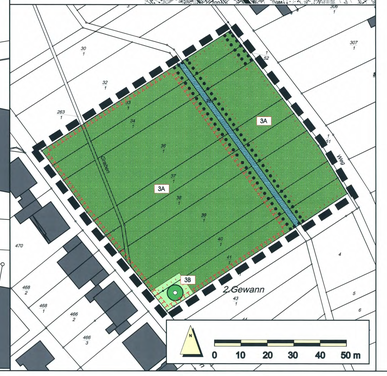

Zeichnerische und textliche Festsetzungen

Nachrichtliche Übernahmen

- 0.1 Flurstücksnummer z. B. Flurstück 53 / 3
- 0.2 Flurstücksgrenze vorhanden
- 0.3 Höhenlinie mit Angabe der Höhe über N.N.
- 0.4 Höhenpunkt der Höhe über N.N.
- 0.5 Böschung vorhanden
- 0.6 Höhenlinie mit Angabe der Höhe über N.N.
- 0.7 Gebäude vorhanden

Planungsrechtliche Festsetzungen

- 1. **Geltungsbereich (§ 9 Abs. 7 BauGB)**
- 2. **Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 1-15 BauNVO)**
- 2.1 Bezeichnung der Planbereiche mit unterschiedlicher Arten, Maße der baulichen Nutzung oder Bauweisen (z.B. Bereich A1
- 2.2 Abgrenzung von Planbereichen mit unterschiedlichen Arten und Maßen der baulichen Nutzung
- 2.3 Gewerbegebiete (§ 8 BauNVO) Folgende Nutzungen nach Abs. 2 sind zulässig: 2. Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude
  nicht zulässig nach Abs. 3 sind: 1. Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe 2. Tankstellen 4. Anlagen für sportliche Zwecke (§ 1 Abs. 5 BauNVO)
  Folgende Nutzungen nach Abs.3 sind ausnahmsweise zulässig: 1. Wohnungen für Aufseher-, und Bereitschaftspersonen sowie Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse
- 3. **Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 1, 16,17,19 - 21a BauNVO)**
- 3.1 Ausnutzung
  Die angegebenen Werte der Maße der baulichen Nutzung sind als Höchstgrenze zu verstehen. Sie gelten für alle überbaubaren Flächen sowie die Bestimmungen der Landesbauordnung können zu einer weitgehenden Ausnutzung zwingen.
- 3.1.1 Grundflächenzahl (§ 19 BauNVO) z.B maximale GRZ = 0,8
- 3.1.2 Geschoßfläche (§ 20 BauNVO) z.B. maximale Geschoßfläche = 55.000 m²
- 3.2 Geschoßzahl (§ 19 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 4 BauNVO)
- 3.2.1 Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß z.B. maximal III
- 3.2.2 Zahl der Vollgeschosse als Mindest- und Höchstmaß z.B. maximal II - V
  Bei der Wahl der einzelnen Gebäudeformen ist eine Staffelung der Gebäudehöhen zwischen benachbarten und die vorhandene Nachbarbebauung abzustimmen. Zum Tal und zur Nachbarbebauung sind mastgerre Geschoßzahlen vorzusehen.
  Untergeordnete Nebengebäude und untergeordnete Anbauten sind auch in niedrigeschossiger Bauweise zulässig.
- 4. **Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und §22 BauNVO)**
- 4.1 Abweichende Bauweise (§ 22 Abs. 4 BauNVO) Die abweichende Bauweise mit seitlicher Grenzabständen: Abweichend sind auch Hauslängen mit einer Länge über 50 m zulässig.
- 4.2 Geschlossene Bauweise (§ 22 Abs. 3 BauNVO)
- 5. **Überbaubare Grundstücksflächen, Stellung der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 2 BauGB und § 23 BauNVO)**
- 5.1 Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO)
- 6. **Flächen für Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB und § 12 und 14 BauNVO)**
- 6.1 Stellplätze, überdachte Garagen, Tiefgaragen und Nebenanlagen sind nur außerhalb der festgesetzten Grünflächen zulässig.
- 7. **Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)**
- 7.1 Begrenzungslinie von Verkehrsflächen
- 7.2 Freizuhaltende Sichtfelder
- 7.3 Öffentliche Straßenverkehrsfläche
- 7.4 Öffentliche Straßenverkehrsfläche mit begleitendem Gehweg
- 7.5 Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung
- 7.5.1 Zweckbestimmung: Öffentlicher Fuß- und Radweg
- 7.5.2 Zweckbestimmung: Fußgänger- und Radweg Hinweis: Fuß- und Wegenetz rechtlich nicht bindend
- 7.5.3 Zweckbestimmung: Park & Ride
- 7.5.4 Zweckbestimmung: Bike & Ride
- 7.5.5 Zweckbestimmung: Busbahnhofe
- 7.5.6 Zweckbestimmung: Taxistand
- 7.6 Ein- bzw. Ausfahrten und Anschluß anderer Flächen an die Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4, 11 BauGB)
- 7.6.1 Bereiche in denen Ein- und Ausfahrten zulässig sind
- 8. **Flächen für Entsorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen (§ 9 Abs. 1 Nr.12 und Nr. 14 BauGB)**
- 8.1 Zweckbestimmung: Anlage für die Abwasserentsorgung
- 9. **Hauptversorgungs- und Hauptentsorgungsleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)**
- 9.1 Bestehende Abwasserleitung (unterirdisch) - Verlegung ggf. erforderlich
- 10. **Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelungen des Wasserabflusses (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB)**
- 10.1 vorhandener Bach
- 10.2 geplante Gewässer im Talboden, Gewässerentwicklung und Herstellung von Oberflächenwasser des Baugebietes, ggf. mit permanenten Wasserdurchfluß vom Westerbach, Gestaltung als naturnahe Teiche und Feuchtbiotope
  (Lage und Größe der dargestellten Flächen rechtlich nicht bindend)
- 11. **Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)**
- 11.1 Private Grünfläche
- 11.1.1 Zweckbestimmung: Private Grünanlage (Talboden mit Feuchtbiotopen)
- 11.2 Öffentliche Grünfläche
- 11.2.1 Zweckbestimmung: Verkehrsbegleitgrün
- 11.2.2 Zweckbestimmung: Bachbegleitgrün
- 12. **Flächen für die Landwirtschaft und Wald (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB)**
- 12.1 Flächen für die Landwirtschaft
- 13. **Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 und Abs. 6 BauGB)**
- 13.1 Allgemeine Pflanzfestsetzungen
  Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind Neuanpflanzungen nur mit einheimgerechten Gehölzen vorzunehmen.
  Innerhalb privater Flächen sind die Standorte der Bäume Einzelbäume und Sträucher nicht fest nicht bindend.
  Hinweis:
  Die Standorte der zu anfahrenden Bäume sind nicht eingemessen, sondern nach Augenschein in die Planung übernommen.
- 13.1.1 Anpflanzen von Einzelbäumen
- 13.1.3 Erhaltung von Einzelbäumen
- 13.1.4 Erhaltung von Gehölzgruppen
- 13.1.5 Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern (siehe Bepflanzungen (siehe Pflanzlisten)
- 13.1.6 Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern (siehe Pflanzlisten)
- 13.2 Besondere Pflanzfestsetzungen
  Zur Bepflanzung privater Höfe und Parkplätze im Geltungsbereich 1 werden Bäume der Pflanzliste 1 empfohlen:
  Pflanzliste 1:
  Corylus colurna Baumhasel
  Fraxinus ornus Amerikan. Roteiche
  Sorbus intermedia Schwedische Mehlbeere
  sowie hochstämmige Obstbäume
  Innerhalb der gekennzeichneten Flächen zum Anpflanzen im Geltungsbereich 1 und innerhalb der Fläche zur Erhaltung und zur Pflanzung von Bäumen und Sträuchern bewirbt 3 ist die Bepflanzung von Bäumen und Sträuchern gemäß Pflanzliste 2 vorgeschrieben.
  Zur Bepflanzung sonstiger privater Grundstücksfreiflächen sowie der nicht wasserbeeinflußten Standorte innerhalb des Geltungsbereiches 2 und 3 und Gewerbebereich 1 werden Bäume und Sträucher gemäß Pflanzliste 2 empfohlen.
  Pflanzliste 2:
  Bäume
  Acer campestre Feldahorn
  Acer platanoides Spitzahorn
  Acer pseudoplatanus Bergahorn
  Alnus glutinosa Schwarzerle
  Fraxinus excelsior Esche
  Prunus avium Vogelkirsche
  Prunus padus Traubenkirsche
  Salix caprea "Mas" Salweide
  Tilia cordata Winterlinde
  Tilia platyphyllos Sommerlinde
  Sträucher:
  Cornus mas Kornelkirsche
  Cornus sanguinea Roter Hartriegel
  Corylus avellana Haselnuß
  Crataegus monogyna Pfeifenstrauch
  Ligustrum vulgare Liguster
  Lonicera xylosteum Gem. Heckenkirsche
  Rosa canina Hundsrose
  Viburnum lantana Wolliger Schneeball
  (am Hang)
  Ribes nigrum (im Talbereich) Wasserschneeball
  Entlang öffentlicher Verkehrsflächen im Geltungsbereich 1, soweit zeichnerisch festgesetzt, sind in Ergänzung zu den Geltungsbereich 3 sind Bäume der Pflanzliste 3 vorgeschrieben:
  Pflanzliste 3
  - Entlang der Soderer Straße
  Fraxinus excelsior Esche
  "Westhofs Glorie" "Westhofs Glorie"
  - Entlang der Planstraße A:
  Acer platanoides Spitzahorn
  "Emerald Queen" "Emerald Queen"
  - im Bereich des Park & Ride/parkplatzes
  Tilia cordata Winterlinde
  "Greenspire" "Greenspire"
  - Einzelbaum Geltungsbereich 3
  Sorbus domestica Speierling
  Entlang der Gewässer und Feuchtbiotope in den Geltungsbereichen 1, 2 und 3 ist die Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern gemäß Pflanzliste 4 vorgeschrieben.
  Pflanzliste 4:
  Bäume:
  Alnus glutinosa Schwarzerle
  Salix fragilis Bruchweide
  Sträucher:
  Cornus sanguinea Roter Hartriegel
  Euonymus europaea Pfaffenhütchen
  Frangula alnus Faulbaum
  Prunus spinosa Schlehe
  Prunus padus Traubenkirsche
  Salix cinerea Grauweide
  Lonicera xylosteum Gem. Heckenkirsche
  Viburnum opulus Wasserschneeball
- 13.3 Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
- 13.3.1 Umgrenzung von Flächen, deren Bepflanzung bei der Bebauung berücksichtigt werden soll und die ganzes folgenden Entsiegelungsmaßnahmen werden in Zusätzlichkeit der Stadt Kronberg mit Zinsen und Zuschüssen aus Mitteln des Programmes für den Vertragsnaturschutz prämiert.
- 13.3.2 Maßnahmen innerhalb der Parkanlage (Geltungsbereich 1) Entsiegelung der versiegelten Tiefboden mit Feuchtbiotopen. Entleitung von Wasserflächen, Schaffung von Ruhezonen für die Beschäftigten und Kronberger Bürger.
  Extensive Wassernutzung, maximal zweimalige Mahd pro Jahr, 1. Mahd vor dem 15.6., 2. Mahd nach dem 1.9..
  Keine Herbizide und kein Mineraldünger nach der Fertigstellung.
- 13.3.3 Maßnahmen im Bereich des Westerbache (Geltungsbereich 2) Freie Entwicklung des Baches und seiner Randbereiche (auch Fläche für die Wasserwirtschaft), Erhaltung der Gehölzbestände und Ergänzung gemäß Pflanzliste 4.
- 13.3.4 Maßnahmen angrenzend zum Bereich des Westerbache (Geltungsbereich 2) Anpflanzung von Bäumen und Strauchern gemäß Pflanzliste 4 zur Begrenzung der Gewässerentwicklung.
- 13.3.5 Maßnahmen im Bereich des Übergangs zum Grünland (Geltungsbereich 2) Saumentwicklung durch freie Sukzession, Ausgleichsmaßnahmen aus dem Jahre
- 13.3.6 Maßnahmen innerhalb der landwirtschaftlichen Fläche "In den Dellwiesen" (Geltungsbereich 3) Extensive Grünlandnutzung, maximal zweimalige Mahd pro Jahr, erste Mahd nach dem 15. 6., keine Herbizide, kein Mineraldünger
- 13.3.7 Maßnahmen um den geplanten Speierling (Geltungsbereich 3) Sicherung vor Beschädigung und Zerstörung durch Pflege von konkurrierenden Pflanzen.
- 13.4 Naturdenkmal Speierling mit Schutzbereich
- 13.5 Maßnahmen zum Schutz heimischer Vegetation
  Die Bekämpfung des chinesischen Knöterichs (Polygonum cuspidatum) ist bei Bedarf in allen Geltungsbereichen zulässig.
- 13.6 Zuordnungsfestsetzung
  Der Gesamtheit der neu versiegelbaren Flächen wird die Gesamtheit der Ausgleichsmaßnahmen zugeordnet.
  Die Kostenübernahme erfolgt anteilig bezogen auf den m² versiegelbarer Fläche.
- 13.7 Bodenversiegelung
  Innerhalb der Grünfläche mit der Zweckbestimmung Park & Ride sind zulässig, die den Boden nicht versiegeln. Grundstückszufahrten und -zuwege dürfen nur in wasserdurchlässiger Bauweise werden. Stellplätze, Zufahrten und Zuwege sind aus möglichst wasserdurchlässigen Materialien wie z.B. wassergebundener Decken, Rasenfugen- oder Rasengittersteinen herzustellen.
- 13.8 Dachbegrünung
  Tiefgaragen, mit Ausnahme von Flächen für oberirdische Stellplätze und deren Zufahrten, sind intensiv oder extensiv zu begrünen.
- 13.9 Fassadenbegrünung
  Die gesamten Fassaden sind dauerhaft mit Rankpflanzen zu begrünen.

Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

- 1. **Besondere Vorschriften über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen (§ 9 Abs. 4 BauGB und § 87 Abs. 1 Nr. 1 HBO)**
- 1.1 Dachneigung
  Die zulässige Dachneigung der Hauptkörper beträgt: 0° - 15°
- 2. **Besondere Vorschriften über die Art, Gestaltung und Höhe von Einfriedungen und Umpflanzungen (§ 87 Abs. 1 Nr. 3 HBO)**
- 2.1 Einfriedungen
  - Entlang der Soderer Straße
  Zulässig sind nur Drahtzäune mit Sockel (Mindestbodenabstand 15 cm) und in Kombination zulässig:
  a) lebende Hecken
  b) Holz- oder Metallstäbe mit vertikaler Gliederung bis zu einer Höhe von 1,50 m über NN
  c) Mauern aus Naturstein bzw. verputztem Beton oder verputztem Mauerwerk bis Max. 1,50 m Höhe.
- 3. **Besondere Vorschriften über die gärtnerische Gestaltung der Grundstücksfreiflächen (§ 87 Abs. 1 Nr. 4 und 5 HBO)**
- 3.1 Unbebaute Flächen
  Unbebaute Grundstücksfreiflächen sind entsprechend zu begrünen und teilweise als Feuchtbiotop auszuführen.
- 3.2 Müllcontainerstandplätze
  Müllcontainer sind mit einem festen Sichtschutz und zusätzlicher Bepflanzung zu umgeben. Zur Gewährleistung der gärtnerischen Gestaltung sind die Müllcontainerstandorte in ausreichender Zahl vorzusehen.
- 4. **Besondere Vorschriften über die Verwendung von Heizungsanlagen zur Nutzung von Sonnenenergie, Erdwärme sowie über die Verwendung von Niederschlagswasser zur Entleerung von Abwasserleitungen (§ 87 Abs. 2 Nr. 2 und 3 HBO)**
- 4.1 Heizungsanlagen
  - Heizanlagen zur Verbrennung von Festbrennstoffen sind nicht zulässig.
- 4.2 Maßnahmen zur Energieeinsparung
  Die Errichtung von Niedrigenergiegebäuden mit ressourcen Nutzfreiarengebäuden sowie die Verwendung von Materialien der Wärmeschutzverordnung sowie die Nutzung eiriver und passiver Solarsysteme wird empfohlen.
- 4.3 Niederschlagswasserversickerung
  In Kronberg gilt eine Zisternensatzung.
  Dachwasser bzw. Zisternenüberläufe sind in Feuchtbiotope zu führen.

Hinweise

- 1. Denkmalpflege
  Wenn bei Erdarbeiten Bodendenkmäler bekannt werden, so ist dies dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen, Archäologische Denkmalpflege, Extenstadt, Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen (§ 20 Hessisches Denkmalschutzgesetz)

Rechtsgrundlagen

Der Bebauungsplan wird aufgrund der §§ 2 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert durch Verbindung mit der § 9 und 01 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. I, S. 85), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.1994 (GVBl. I, S. 818) als Satzung aufgestellt.

Für den Bebauungsplan gilt die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne (PlanzeichenV) in der Fassung vom 26.01.1990 (BGBl. I, S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland vom 22.04.1993 (BGBl. I, S. 466).

Gesetzlich geschützte Biotope werden gemäß § 8 Abs. 4 BauGB i.V. mit § 10 des Naturschutzgesetzes (HessNatG) in der Fassung vom 20.12.1993 (GVBl. I, S. 655), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.1994 (GVBl. I, S.770) durch diesen Bebauungsplan als Satzung erlassen.

Zu Eingriffsregelung gelten die §§ 8 und 8a Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung vom 12.03.1987 (BGBl. I, S. 889), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Bau- und Raumordnungsgesetzes 1998 (BauROG) vom 18.08.1997 (BGBl. I, S. 2081).

Zu "Umweltschützenden Belangen in der Abwägung", darunter auch zum Ausgleich, nach § 1a BauGB Auskegen.

Grünordnerische Belange werden gemäß § 4 Abs. 2 Hessisches Naturschutzgesetz vom 19.09.1980 (GVBl. I, S.300), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.1994 (GVBl. I, S.775) berücksichtigt.

Wasserwirtschaftliche Belange regelt das Hessische Wassergesetz (HWG) vom 22.01.1992 (GVBl. I, S. 114 - 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.07.1997 in Verbindung mit dem gemeinsamen Erlass des Hessischen Ministeriums für Umwelt,... und des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft,... (StAnz. 29/1997, S. 1903).

Lt.e § 20 HDSchG müssen alle Bodendenkmäler, die bei Erdarbeiten gefunden werden, sofort dem Landesamt für Denkmalpflege in Wiesbaden mitgeteilt werden.

Bauverfahren

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängeln der Abwägung

Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und

2. Mängel der Abwägung,

wenn sie nicht in Fällen der Nummer 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nummer 2 innerhalb von sieben Jahren seit der Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind, der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Entschädigungsregelungen

Gemäß § 44 BauGB kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung wegen Eigentumsentzug, Eigentumsentzug, Eigentumsbeschränkung oder Entwertung in Geld oder durch Übernahme, Entschädigung bei Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten und bei Bindungen für Bepflanzungen, Erhaltung von Bäumen und Sträuchern und Bindungen für Gewässer besonderer landgrenzwichtige angemessen sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs durch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungsfürhigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem diese Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Stadt Kronberg i. Ts., den 13.09.2000

Der Magistrat: gez. Grosse..... Siegel: C.S.
Erster Stadtrat

Verfahren

Aufstellungsbeschluss

Die Aufstellung des Bebauungsplanes wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 30.06.1993 eingeleitet.

Die Bekanntmachung hierzu erfolgte in der Taunuszeitung am 23.06.1995 und in der Kronberger Zeitung am 23.08.1995.

Stadt Kronberg i. Ts., den 06.06.2000

Der Magistrat: gez. Grosse..... Siegel: C.S.
Erster Stadtrat

Beteiligung der Bürger

Die Bürger wurden gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 28.08.1995 bis 22.09.1995 an der Planung beteiligt.

Die Bekanntmachung hierzu erfolgte in der Taunuszeitung am 23.08.1995 und der Kronberger Zeitung am 23.08.1995.

Stadt Kronberg i. Ts., den 06.06.2000

Der Magistrat: gez. Grosse..... Siegel: C.S.
Erster Stadtrat

Erweiterung des Geltungsbereiches

Am 20.05.1999 wurde von der Stadtverordnetenversammlung der Beschluss zur Erweiterung des Geltungsbereiches um den Erg/Ringausbau gefasst.

Stadt Kronberg i. Ts., den 06.06.2000

Der Magistrat: gez. Grosse..... Siegel: C.S.
Erster Stadtrat

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Die Träger öffentlicher Belange und die benachbarten Gemeinden wurden mit Schreiben vom 30.06.1999 gemäß § 2 Abs. 2 und § 4 Abs.1 BauGB an der Bauleitplanung beteiligt.

Stadt Kronberg i. Ts., den 06.06.2000

Der Magistrat: gez. Grosse..... Siegel: C.S.
Erster Stadtrat

Öffentliche Auslegung

Die Stadtverordnetenversammlung hat unter Zugrundelegung der Planziele am 24.06.1999 die öffentliche Auslegung beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Taunuszeitung am 01.07.1999 bekannt gemacht.

Die Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 3 Abs. 2 BauGB von der öffentlichen Auslegung benachrichtigt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes und die Begründung haben in der Zeit vom 08.07.1999 bis einschließlich 09.08.1999 öffentlich ausgelegen.

Stadt Kronberg i. Ts., den 06.06.2000

Der Magistrat: gez. Grosse..... Siegel: C.S.
Erster Stadtrat

Satzungsbeschluss

Nach Fassung der Einsprächesschlüsse über die fristgerecht eingegangenen Anregungen am 09.06. und 09.12.1999 hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 09.12.1999 die Gewerbegebietsfläche angegrenzt an das vorhandene Wohngebiet aus der Planung herausgenommen und den Bebauungsplan "Bendersee" Bereiche A1 und B Gewerbegebiet" als geänderten Landschaftsplan und einschließlich der baurechtsgerechtlichen Festsetzungen nach § 87 Hessischer Bauordnung in der Fassung vom 20.02.1993 in Verbindung mit § 9 Abs. 4 BauGB als Satzung beschlossen und der Begründung zugestimmt.

Stadt Kronberg i. Ts., den 06.06.2000

Der Magistrat: gez. Grosse..... Siegel: C.S.
Erster Stadtrat

Genehmigung

Das Genehmigungsverfahren nach § 10 Abs. 2 BauGB wurde durchgeführt. Gleichzeitig mit dem Aufstellungsverfahren wurde die Änderung des Flächennutzungsplanes eingestellt (§ 8 Abs. 3 BauGB).

Das Regierungspräsidium Darmstadt:

Genehmigung
an 04.09.2000
Az.: V 32 - 51.4 04/01 - Kronberg - 39
Regierungspräsidium Darmstadt
- In Auftrag -

Siegel gez. Reisig

Bekanntmachung

Der Bebauungsplan mit Grünordnung ist mit der Bekanntmachung am 13.09.2000 in Kraft gesetzt.

Stadt Kronberg i. Ts., den 13.09.2000

Der Magistrat: gez. Grosse..... Siegel: C.S.
Erster Stadtrat

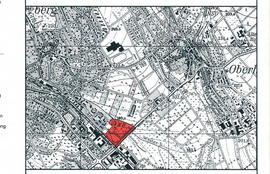

STADT KRONBERG I. TS.

BEBAUUNGSPLAN
MIT INTEGRIERTEM LANDSCHAFTSPLAN

"BENDERSEE"
BEREICHE A1 UND B
GEWERBEGEBIET

RECHTSPLAN

PLAN-NR. 2	M. 1 : 500	AZ. S 248-1 / 99 (STADTKRONBERG)
DATUM	BEARBEITER	PLANFERTIGSTELLUNG
23.08.1999	LR	LR
DATUM	BEARBEITER	ANDERUNG
23.12.1999	LR	VERFAHRENSÄNDERUNG RECHTSGRUNDLAGEN
28.12.1999	KUHA	BEREICHE A1 UND B, TRÄGER
28.03.2000	HA	VERFAHRENS-ÄNDERUNG
SEPTEMBER 2000	HA	VERFAHRENS-ÄNDERUNG

PLANERGRUPPE ASL KIRSCHBAUMWEG 5 60489 FRANKFURT TEL.: 069 / 78 88 28 FAX: 069 / 789 82 40